

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der expotec gmbh

## I. Allgemeine Vorschriften:

1. Veranstalter
2. Anmeldung/Vertragsabschluss
3. Gemeinschaftsaussteller
4. Platzzuteilung
5. Ausstellungsgüter
6. Zahlungsbedingungen
7. Rücktritt
8. Haftung/Versicherung
9. Höhere Gewalt
10. Ausstellerausweise
11. Direktverkauf
12. Werbung/Gewinnspiele

## II. Standbau

1. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung
2. Standbaugenehmigung
3. Reduktion der Standfläche
4. Auf- und Abbau
5. Allgemeine Vorschriften

## III. Sonstige Leistungen

1. Bewachung
2. Reinigung
3. Strom, Gas, Wasser und Abwasser
4. Aussteller-Servicekarte

## IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsänderungen
2. Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
3. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen
4. Schlussbestimmungen
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

## I. Allgemeine Vorschriften

### 1. Veranstalter

Die expotec gmbh ist Veranstalter der in der Standanmeldung genannten Veranstaltung.

### 2. Anmeldung/Vertragsabschluss

#### 2.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die expotec gmbh, an das der Aussteller gebunden ist. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Anmeldeformular
- b) die Allgemeinen Teilnahmebedingungen
- c) die Regelungen innerhalb der Service-Mappe für Aussteller

(2) Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt, mit einem Firmenstempel versehen und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die Person, die das Anmeldeformular in Vertretung ihrer Firma unterschreibt, muss dazu bevollmächtigt sein.

(3) Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien des entsprechenden Hallenbetreibers an.

(4) Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

#### 2.2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der rechtsverbindlich und vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch die expotec gmbh zustande.

(2) Die expotec gmbh kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, bzw. die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Zwecks der Veranstaltung Voraussetzung ist.

(3) Sollte die expotec gmbh eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse absagen, besteht für die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden in diesem Fall zurückgezahlt.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand bis zum Ende der Messe personell zu besetzen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der 1,5-fachen Standmiete fällig.

### 3. Gemeinschaftsaussteller

(1) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen mit dem allein die Verhandlungen seitens der expotec gmbh erfolgen.

(2) Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden.

(3) Der Aussteller ist ohne Genehmigung der expotec gmbh nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.

(4) Jeder Unteraussteller muss personell vertreten sein. Je 3 m<sup>2</sup> ist ein Unteraussteller zulässig.

### 4. Platzzuteilung

(1) Die Platzzuteilung durch die expotec gmbh wird unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

(2) Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der expotec gmbh nicht erlaubt.

(3) Die expotec gmbh ist berechtigt, Größe Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die expotec gmbh dem Aussteller unverzüglich Mitteilung und teilt dem Aussteller Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.

(4) Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller muß akzeptieren, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 5. Ausstellungsgüter

(1) Es dürfen nur neuwertige Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot der Messe gehören. Jede später eintretende Änderung ist der expotec gmbh bekannt zu geben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, die expotec gmbh bzw. den Hallenbetreiber im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Ausstellungsgüter sowie Maße und Gewichte zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Ausstellungsgütern auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.

(3) Sofern der Direktverkauf von Ausstellungsgütern im Einzelfall von der expotec gmbh zugelassen ist und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen, sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

(4) Die expotec gmbh kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die expotec gmbh die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

(5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen.

## 6. Zahlungsbedingungen

(1) Für die Standmiete ist bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Flächenmiete fällig; die Zahlung der Restsumme ist 14 Tage nach Zulassung und Rechnungsstellung unter Angabe der Kunden-, Rechnungs- und Standnummer bei der expotec gmbh zu bezahlen. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug der gemieteten Standfläche. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über den von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet.

(2) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.

(3) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.

(4) Die Abtretung von Forderungen gegen der expotec gmbh ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen und rechtskräftig gestellten Gegenforderungen zulässig.

(5) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs-erteilung schriftlich gegenüber der expotec gmbh erfolgen.

(6) Zur Sicherung der Forderungen behält sich die expotec gmbh vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die expotec gmbh nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 7. Rücktritt

(1) Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung kann nur erfolgen, wenn die expotec gmbh die Standfläche weitervermieten kann. Bei vollständiger Vermietung der insgesamt verfügbaren Ausstellungsfläche in den Messehallen behält die expotec gmbh gegen den Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ursprünglich vereinbarten Standflächenmiete nebst Nebenkosten. Im Zweifelsfall hat der Aussteller der expotec gmbh nachzuweisen, dass die expotec gmbh eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Erlöse aus einer Neuvermietung sind nicht zu berücksichtigen, sofern noch nicht belegte Mietflächen vorhanden sind.

(3) Alle nach dem Vertragsabschluss vorgenommenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

(4) Die expotec gmbh ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat. In diesem Fall kann die expotec gmbh den Standbau untersagen bzw. die Räumung/Schließung des Standes verfügen.

- über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist.

- der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Ausstellungsgüter nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist.

- die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Stand-Zulassung nicht mehr bestehen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete entsprechend Punkt 6 sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen bleibt in diesen Fällen bestehen.

## 8. Haftung/Versicherung

(1) Die expotec gmbh haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstandenen Schaden bis maximal der Höhe der Standflächenrechnung des Ausstellers nur dann, wenn die expotec gmbh oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

(2) Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden übernimmt die expotec gmbh keine Haftung. Insbesondere haftet die expotec gmbh nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungs-gut oder Standausrüstung.

(3) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von der expotec gmbh mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen.

(4) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, der expotec gmbh eine Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

## 9. Höhere Gewalt

(1) Ausfall der Veranstaltung: Kann die expotec gmbh aufgrund von höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der anteilige Anspruch auf die Vergütung. Die Berechnung erfolgt nach Ziff. IV.2.

(2) Nachholen der Veranstaltung: Sollte die expotec gmbh in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ein mehrmaliges Verschieben der Veranstaltung ist zulässig, soweit der ursprüngliche Umstand fort dauert. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der jeweiligen Änderungsmittteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der anteilige Anspruch auf die Vergütung. Die Berechnung erfolgt nach Ziff. IV.2.

(3) Begonnene Veranstaltung: Muss die expotec gmbh aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Vergütung.

## 10. Ausstellerausweise

(1) Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von expotec gmbh herausgegebenen nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Die expotec gmbh ist berechtigt, bei Verletzungen der Geschäftsbedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

(2) Aussteller haben Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise, deren Anzahl in der Technischen Pauschale geregelt sind. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Entgelt mit dem entsprechenden Formular des Serviceblocks anzufordern.

(3) Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Eingesetzte Hilfskräfte beim Auf- und Abbau sind anzumelden.

## 11. Direktverkauf

(1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist grundsätzlich erlaubt, muss aber durch die expotec gmbh ausdrücklich genehmigt werden. Die Objekte sind mit deutlichen Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.

(2) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen; in Ausnahmefällen ist der Verkauf landestypischer Spezialitäten nach schriftlicher Genehmigung durch die expotec gmbh möglich. Die besonderen Bedingungen werden dem Aussteller bei Antragstellung mitgeteilt.

(3) Die Beschaffung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

## 12. Werbung/Gewinnspiele

(1) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet sind. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.

- (2) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die expotec gmbh und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Bei Wiedergabe vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

(4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

(5) Die expotec gmbh ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

(6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch expotec gmbh.

(7) Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes.

(8) Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## II. Standbau

### 1. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

(1) Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein.

(2) Bei eigenem Aufbau sind der expotec gmbh die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekannt zu geben. Der Aufbau muss bis spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein.

(3) Der Abtransport von Ausstellungsgütern sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Die expotec gmbh ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 3.000,00 in Rechnung zu stellen.

(4) Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

(5) Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standaufirma im Auftrage des Ausstellers aufgebaut werden.

(6) Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen.

(7) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2500 mm und der Werbehöhe von 3500 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der expotec gmbh zulässig. Die Höhe der Trennwände zu Nachbarständen darf 2500 mm nicht unterschreiten.

(8) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

(9) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

(10) Die expotec gmbh ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

(11) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung der expotec gmbh nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann die expotec gmbh Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der

Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.

(12) Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbbare Fläche (1. Etage) 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung genehmigt werden.

(13) Im übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.

## 2. Standbaugenehmigung

(1) Für alle Ausstellungsflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist der expotec gmbh bzw. dem Hallenbetreiber nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen:

- Standgestaltungspläne (Grundriss/ Ansichten im Maßstab 1:50)
- Baubeschreibung, Materialangaben

in zweifacher Ausführung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen erhält der Antragsteller als nicht präfer zurück.

(2) Für besondere Standkonstruktionen - in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände - ist die Bauerlaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen bei der expotec gmbh bzw. beim Hallenbetreiber schriftlich zu beantragen:

- Bauantrag formlos
- Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z.B. Brandschutzklasse)
- Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Vermaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab

- Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen

Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

## 3. Reduktion der Standfläche

Die Bestimmungen über das Rücktrittsrecht des Ausstellers finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber der expotec gmbh erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.

## 4. Auf- und Abbau

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch die expotec gmbh festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (näheres siehe Serviceunterlagen).

(2) Ist 24 Std. vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist die expotec gmbh berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen.

Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus gehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

(3) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Ziffer 1.4 ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch die expotec gmbh festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Messestand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch die expotec gmbh festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrauchtes Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist die expotec gmbh berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

## 5. Allgemeine Vorschriften

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und der expotec gmbh. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und der expotec gmbh, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

(2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen.

Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.

(3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.

## III. Sonstige Leistungen

### 1. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte der expotec gmbh ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

(3) Die expotec gmbh empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherheitsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit der expotec gmbh rechtzeitig zu besprechen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

### 2. Reinigung

(1) Die expotec gmbh sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

(2) Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Messeobjekte abgeschlossen sein.

(3) Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Veranstaltungen grundsätzlich zur verpackungs- und abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichen und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und dadurch anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

### 3. Strom, Gas, Wasser und Abwasser

(1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese der Ausstellerservice-mappe zu entnehmen und auf den entsprechenden Vordruck zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den von der expotec gmbh bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt.

(2) Innerhalb des Standes können Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die der expotec gmbh auf Anforderung zu benennen sind. Die expotec gmbh ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadenfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

(3) Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Aufträge sind mit den entsprechenden Formblättern des Serviceblockes auszulösen.

(4) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist

als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der expotec gmbh bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch die expotec gmbh ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.

(6) Eine Haftung durch die expotec gmbh für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

## 4. Ausstellerservice-mappe

Zusammen mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller die Service-mappe, die ihn über alles Wissenswerte hinsichtlich Technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandes, Installationen, Standbau, -gestaltung, und -ausstattung, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog, Zimmerbestellungen und sonstiger Dienstleistungen der expotec gmbh informiert und erforderliche Formulare enthält.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsänderungen

Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin oder Ort, falls einer entsprechenden Mitteilung der expotec gmbh nicht binnen einer Woche nach Zugang in Textform widersprochen wird.

### 2. Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Hat keine der Vertragsparteien eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten (z.B. bei höherer Gewalt oder Änderungen aus wichtigem Grund), so vermindert sich der Anspruch von expotec gmbh auf eine pro rata temporis zu ermittelnde Vergütung. Zu deren Ermittlung wird die vereinbarte Vergütung durch 12 (= die Anzahl der Monate, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung verwendet werden) geteilt und mit der Zahl der angefangenen Monate multipliziert, die zwischen dem Vertragsbeginn und dem Tag der Beendigung des Vertrages liegen. Ergibt sich danach eine Überzahlung, so ist diese von der expotec gmbh innerhalb drei Wochen nach Zugang einer entsprechenden textlichen Zahlungsaufforderung des Ausstellers zu erstatten.

### 3. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

### 4. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Februar 2021